

Windenergie und Wasserschutz

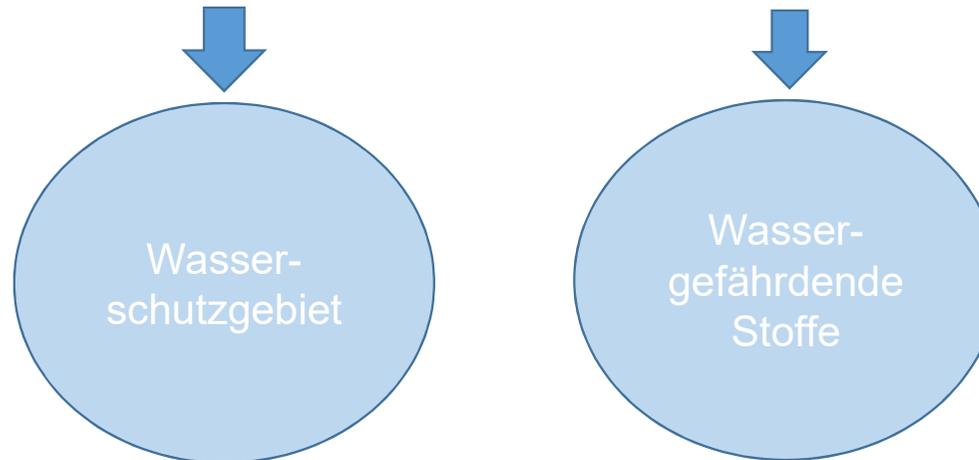
Eingriffe in das Grundwasser durch Fundamentgründung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffe in der WEA.

Quellfassungsbereich
→ keine WEA

Schutzzone II
→ grds. unzulässig,
Befreiung möglich

Schutzzone III
→ grds. zulässig, aber
Einzelfallprüfung

→ Notwendigkeit von
hydrogeologischen
Untersuchungen und
Gutachten sowie
Schutzmaßnahmen



In jedem Fall sind Verunreinigungen des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner Beschaffenheit zu vermeiden.

- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV),
- § 62 WHG

- Ausstattung WEA mit Rückhaltesystem,
- Anlagenüberwachung,
- automatische Abschaltung bei einer Störung

